



4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

55. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2003

Nr. 3

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (AktO)		109
Änderung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung		115
Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	116	
Bekanntmachungen		
Berichtigung		116
Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag 1. 8. 2000)		117
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder- aufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2003		135
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern		
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2003		136
Rechtsprechung		
Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. November 2002 – 10 U2 2439/00		137
Personalnachrichten		141
Stellenausschreibungen		144
Berichtigung		144
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg		148
Buchbesprechungen		149

RUNDERLASSE

Nr. 6 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (AktO). RdErl. d. MdJ. v. 17. 1. 2003

(1454 - II/6 - 630/02) – JMBl. S. 109 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

RdErl. v. 22. 7. 1999 (JMBl. S. 490)
13. 8. 2001 (JMBl. S. 505)
15. 5. 2002 (JMBl. S. 332)
31. 10. 2002 (JMBl. S. 596)

Die bundeseinheitliche AktO vom 22. Juli 1999 (JMBl. S. 490), zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. Oktober 2002 (JMBl. S. 596), wird wie folgt geändert:

I.

1. § 21 Abs. 6 AktO erhält folgende neue Fassung:

„Für die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden und die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (§§ 19, 20 GBO) enthalten, ist von jeder Abteilung der Geschäftsstelle eine Eingangsliste (Liste 10) zu führen; die Behördenleitung kann anordnen, dass für mehrere Abteilungen eine gemeinsame Eingangsliste geführt wird.“

Zur Überwachung der rechtzeitigen Erledigung der auf Eintragung in das Grundbuch gerichteten Anträge und Ersuchen kann auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die Eingangsliste um weitere Positionen ergänzt werden.“

2. § 23 Abs. 1 AktO erhält folgende neue Fassung:

„§ 23

Öffentliche Register

Die zu den öffentlichen Registern eingereichten Urkunden sind nach Maßgabe der Liste 13 zu erfassen. Anträge auf Eintragung in ein öffentliches Register, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, sind zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. Die Erfassung im AR-Register kann unterbleiben, wenn der Sachbearbeiter bei der ersten Vorlage dem Antrag entspricht. Die Eintragung in das öffentliche Register hat erst auf Grund der Verfügung des Sachbearbeiters zu geschehen. Auch sonst sind Schriften über Angelegenheiten, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt sind, im Allgemeinen Register zu erfassen, das gilt insbesondere für das Zwangsgeldverfahren, durch das eine neue Registereintragung herbeigeführt werden soll. Erfolgt die Eintragung, so sind die Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen.“

3. In § 29 b Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „Muster 9“ durch „Liste 9“ ersetzt.

4. § 39 a Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621 e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen über Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 BGB handelt, und Nr. 12 ZPO sowie die Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631 b BGB zu erfassen. Die sonstigen Beschwerden sind unter WF zu erfassen.“

5. Muster 3 wird durch folgende Liste 3 ersetzt:

„Liste 3 (§ 8 Abs. 1)
Allgemeines Register

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer

2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - a) an den Richter
 - b) an den Rechtspfleger
 - aa) in Nachlasssachen
 - bb) Sonstige
 - c) an die Geschäftsstelle
3. Tag des Eingangs
4. Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder des sonst Beteiligten
5. Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
6. Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
7. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an den Richter, den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist.
 2. Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind nicht unter 2 a) bis c) zu erfassen.
 3. Abweichend von Nr. 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme der Rechtspflegerin/dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.
 4. Sofern das Allgemeine Register abteilungsübergreifend geführt wird, sind Rechtshilfeersuchen in Familiensachen unter Nr. 8 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.
 5. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende 2 Teilfelder zu zerlegen:
 - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen.“
6. Muster 9 wird durch folgende Liste 9 ersetzt:

„Liste 9 (§ 29 b) Abs. 1)
Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)

3. Antragstellende Behörde oder Anstalt
4. a) Familienname, Vorname, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
b) Geburtstag der betroffenen Personen
5. Unterbringungsgrund und Unterbringungsort
6. Antrag ist gestellt aufgrund des
 - a) Bundesgesetzes
 - aa) Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 57 AuslG sowie über Haft nach § 60 Abs. 5 und § 61 Abs. 3 AuslG
 - bb) sonstige Verfahren
 - b) Landesgesetzes
7. Entscheidung des Amtsgerichts - Unterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
8. Beschwerde eingelegt und weitergeleitet am
9. Entscheidung des Beschwerdegerichts (LG, OLG)
10. untergebracht bis
11. Erledigung des Verfahrens
12. Bemerkungen
13. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Das Register wird fortlaufend geführt. Die laufende Nummer ist nicht auf den Jahrgang beschränkt. Sie gilt ohne Unterschied für alle Angelegenheiten des Registers (Bundes- und Landessachen). Nach Erledigung einer Sache ist die laufende Nummer zu löschen. Unter 6 a) und 6 b) ist eine „1“ zu erfassen; die Erfassungen werden gesondert gezählt.
 2. Zu den unter 6 a) aa) zu erfassenden Verfahren gehören auch die Verfahren über die Abschiebehaft nach dem Asylverfahrensgesetz (Asylverfahrenshaft).
 3. Hat ein anderes Gericht als das datenerfassende Amtsgericht die erstmalige Unterbringung angeordnet, ist dieses Gericht unter 7 zu erfassen.
 4. Unter 12 sind Anträge gemäß § 70 I FGG zu erfassen.“
7. Muster 10 wird durch folgende Liste 10 ersetzt:

„Liste 10 (§ 21 Abs. 6)
Eingangsliste für Grundbuchsachen

Zu erfassen sind:

1. a) Laufende Nummer
b) Geschäftsnummer
2. Zahl der eingegangenen Urkunden bzw. behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen zur
 - a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbaurecht

- b) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
 - c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum
3. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
 4. Tag der Erledigung
 5. Wert des Gegenstandes
 6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Grundbuchsachen werden nur die eingereichten Urkunden bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärung (§§ 19, 20 GBO) enthalten, erfasst. Es werden nur Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen erfasst, die Auflassungen, Bestellung, Änderung des Inhalts oder Übertragung eines Erbbaurechts, vertragsgemäße Einräumung von Wohnungs- und/oder Teileigentum bzw. Wohnungs- und/oder Teilerbbaurecht, Pfandfreigaben, Verteilung gemäß § 1132 Abs. 2 BGB und/oder Eintragungs- bzw. Löschungsbewilligungen enthalten. Urkunden, die sowohl die Begründung oder Veränderung von Eigentum und Erbbaurechten als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2a) zu berücksichtigen. Urkunden, die sowohl die Begründung, Aufteilung oder Veränderung von Wohnungs- und/oder Teileigentum als auch von Rechten in Abteilung II und III betreffen, sind nur bei Nr. 2c) zu berücksichtigen. Geht nach vollzogener Eintragung einer Auflassungsvormerkung ein Antrag auf Eintragung des Eigentumswechsels ein, in dem auf eine bereits bei den Akten befindliche Urkunde Bezug genommen wird, die die zur Eintragung erforderlichen Erklärungen enthält, wird dieser gesondert gezählt. Die einseitige Erklärung eines Eigentümers nach § 8 WEG ist als eine Urkunde (Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum) zu erfassen. Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist nicht erneut zu erfassen. Bei der Übernahme von Änderungen aufgrund Flurbereinigung oder Umlegung ist jedes betroffene Grundbuchblatt oder in Ermangelung eines solchen jedes Umlegungsverzeichnis/jeder Abfindungsnachweis zu erfassen; in diesen Fällen sind separat eingehende Urkunden/behördliche oder gerichtliche Ersuchen nicht gesondert zu erfassen. Diese Verfahren sind bei Nr. 6 „Bemerkungen“ besonders kenntlich zu machen.
2. Nicht erfasst werden selbstständige Urkunden, die nur Vollmachten, Genehmigungen, Zustimmungserklärungen z. B. des Grundstückseigentümers zur Löschung von Grundpfandrechten oder des Verwalters gemäß § 12 WEG, Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge usw. enthalten. Ausnahmen bestehen nur bei Grundbuchberichtigungen. Hier werden die Urkunden erfasst, die die Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweisen, z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, löschungsfähige Quittungen.

3. Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 EURO nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist.“
8. Es wird folgende neue Liste 13 eingeführt:

„Liste 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)
Angelegenheiten der öffentlichen Register

Zu erfassen sind:

1. a) Laufende Nummer
- b) Geschäftsnummer
2. Anzahl der eingereichten Urkunden bzw. der behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, zu
 - a) dem Handelsregister A
 - b) dem Handelsregister B
 - c) dem Vereinsregister
 - d) den sonstigen Registern (Genossenschafts-, Partnerschafts-, Güterrechts-, Geschmacksmuster-, Schiffs- und Schiffsbauregister)
3. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. In Handelsregistersachen werden nur die Urkunden bzw. die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, erfasst. Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. Nicht erfasst werden selbstständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.).
2. Enthält eine Urkunde Erklärungen, die sowohl das Handelsregister A als auch das Handelsregister B betreffen (z. B. Umwandlungen), wird die Urkunde nur bei dem aufnehmenden Handelsregister erfasst.
3. In den übrigen öffentlichen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, bzw. die eingehenden behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen erfasst.“
9. Die Erläuterung Nr. 8 zu Liste 22 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.“
10. Die Übersicht der Register, Kalender und Namenverzeichnisse (Anlage I) wird wie folgt geändert:
 - 10.1 Der Text „Tagebuch für Grundbuchsachen“ wird durch „Eingangsliste für Grundbuchsachen“ ersetzt.

10.2 Bei „Öffentliche Register“ wird die Spalte „Muster, Liste Nr.“ um die Zahl „13“ ergänzt.

11. Das Verzeichnis der Muster und Listen (Anlage II) wird wie folgt geändert:

11.1 Der Text „Muster 3“ wird durch „Liste 3“ ersetzt.

11.2 Der Text „Muster 9“ wird durch „Liste 9“ ersetzt.

11.3 Der Text „Muster 10 Tagebuch für Grundbuchsachen“ wird durch „Liste 10 Eingangsliste für Grundbuchsachen“ ersetzt.

11.4 Der Text „Muster 13 Aufgehoben“ wird durch „Liste 13 Angelegenheiten der öffentlichen Register“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Nr. 7. Änderung der Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 der Strafvollstreckungsordnung. RdErl. d. MdJ v. 27. 1. 2003 (4300 - III/7 - 386/98) – JMBI. S. 115 – – Gült.-Verz.Nr. 245 –

RdErl. v. 21. 10. 1998 (JMBI. S. 914)

§ 1

In Abschnitt I Nr. 2 der Ausführungsvorschriften zu den §§ 69, 70 und 71 vom 21. Oktober 1998 (JMBI. S. 914) werden die Worte „Hessischen Polizeiverwaltungsamt - Verwaltungsstelle Wiesbaden -“ durch die Worte „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Willi-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden“ ersetzt.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 8. Änderung der Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften. RdErl. d. MdJ v. 5. 2. 2003 (3120 - II/9 - 495/02) – JMBl. S. 116 –

– Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl.v. 25. 7. 2002 (JMBl. S. 483)

I

§ 1 des Runderlasses betreffend die Mitteilung von Vorabentscheidungsersuchen sowie von Entscheidungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 2002 (JMBl. S. 483) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Ref. E 3)“ durch den Klammerzusatz „(Ref. E 2)“ ersetzt.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit richten diese Mitteilung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Ref. X B 2), die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Ref. E 12).“

II

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNG

zum Frauenförderplan für den nichtrichterlichen Dienst des Hessischen Finanzgerichts (JMBl. 2/2003, S. 47)

Das Datum des im JMBl. Nr. 2 vom 1. Februar 2003 S. 47 veröffentlichten Frauenförderplans muss wie folgt lauten: 14. Januar 2003.

Auf S. 54, Spalte F, mittlerer Dienst insg., 2. und 3. Abschnitt muss es jeweils richtig lauten: 0,00.

Auf S. 58 in den Erläuterungen nach „Keine Zielvorgabe“ muss es richtig lauten: A6.

Auf S. 62, Spalte F, Vergütungsgruppen insg., 1 Abschnitt muss es richtig lauten: 3,00.

Auf S. 63, Spalte M, Zeile VIb, 1. Abschnitt und Vergütungsgruppe insg., muss es jeweils richtig lauten: 1.

Auf S. 67, Spalte F, Zeile Vc, 2. Abschnitt muss es richtig lauten: 0,0.

Auf S. 71, Spalte M, Lohngruppe 1, 2. und 3. Abschnitt und Lohngruppen insg. 2. und 3. Abschnitt muss es jeweils richtig lauten: 0.

Auf S. 71, Spalte N, bei Lohngruppen insg., 1. Abschnitt muss es richtig lauten: 4,34.

Frauenförderplan nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) für die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stichtag: 1. August 2000).

Bek. d. MdJ v. 28. Januar 2003 (1100/15 - I/3 - 32/02) – JMBl. S. 117 –

Die besondere Frauenbeauftragte für den nichtrichterlichen Dienst sowie der Bezirkspersonalrat beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof haben dem Frauenförderplan zugestimmt.

Der Frauenförderplan enthält:

1. die Personalstellen des nichtrichterlichen Dienstes (Beamtinnen und Beamte) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - a) Höherer Dienst,
 - b) Gehobener Dienst,
 - c) Mittlerer Dienst,
 - d) Einfacher Dienst;
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG.

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		höherer Dienst									
Istanalyse für den Zeitraum:		08.2000 bis 07.2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 16 Z	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 16	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 15	08.00 - 07.02	2		2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 14	08.00 - 07.02	4	1	3	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 13	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
Höherer Dienst insg.	08.00 - 07.02	6	1	5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet davon				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch. davon			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer	insges.	Frauen in % mit*	ohne*	Männer in % mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			4,00	25,00	25,00	75,00	75,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	6,00	16,67	16,67	83,33	83,33	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,7
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-16,7

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		höherer Dienst					
	Abschätzung freiwerdender Stellen						Zielvor
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	
A	B	C	D	E	F	G	H
A 16 Z	08.00 - 07.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 16	08.00 - 07.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 15	08.00 - 07.02				0,00	25,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 14	08.00 - 07.02				25,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 13	08.00 - 07.02				0,00		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00		
Höherer Dienst insg.	08.00 - 07.02	0,00	0,00	0,00	16,67		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00	0,00	0,00	0,00		

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		Gehobener Dienst									
Istanalyse für den Zeitraum:		08.2000 bis 07.2006									
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 13 Z	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 13 S	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 12	08.00 - 07.02	5	1	4	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 11	08.00 - 07.02	5	4	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 10	08.00 - 07.02	3	3	0	1,00	1,00		0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 9	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
Gehobener Dienst insg.	08.00 - 07.02	13	8	5	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon			insges.	Frauen in %		Männer in %		
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer		insges.	mit*	ohne*	mit*	ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			5,00	20,00	20,00	80,00	80,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-20,0
				0,00			5,00	80,00	80,00	20,00	20,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-80,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-80,0
				0,00			4,00	100,00	100,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00	64,29	61,54	35,71	38,46	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,3

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		Gehobener Dienst					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freiwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung*	für Stellenbesetzung	für Beförderung*
A	B	C	D	E	F	G	H
A 13 Z	08.00 - 07.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 13 S	08.00 - 07.02				0,00	20,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 12	08.00 - 07.02				20,00	80,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 11	08.00 - 07.02	1,00		1,00	80,00	100,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 10	08.00 - 07.02				100,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 9	08.00 - 07.02	1,00	1,00		0,00		50,0
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00		50,0
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00		50,0
Gehobener Dienst insg.	08.00 - 07.02	2,00	2,00	0,00	64,29		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00	0,00	0,00	0,00		

Beförderung* Beförderung ohne Stellenbesetzung

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung*	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		mittlerer Dienst									
Istanalyse für den Zeitraum:		08.2000 bis 07.2006									
Besorgungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 9 Z	08.00 - 07.02	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 9 S	08.00 - 07.02	5	2	3	1,00	1,00	0,00	0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 8	08.00 - 07.02	5	2	3	0,00			3,50	3,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 7	08.00 - 07.02	11	8	3	2,00	2,00	0,00	0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 6	08.00 - 07.02	4	2	2	0,00			1,00	1,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 5	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
Mittlerer Dienst insg.	08.00 - 07.02	27	14	13	3,00	3,00	0,00	4,50	4,50	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon			insges.	Frauen in %		Männer in %		
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			2,0	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,50	0,50		6,0	50,00	40,00	50,00	60,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-50,0
				1,25	1,25		8,5	64,71	64,71	35,29	35,29	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,7
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-64,7
				2,00	2,00		13,0	76,92	72,73	23,08	27,27	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-76,9
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-76,9
				0,00			5,0	60,00	60,00	40,00	40,00	
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	-60,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	3,75	3,75	0,00	34,5	62,32	58,73	37,68	41,27	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,3
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-62,3

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		mittlerer Dienst					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freiwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 9 Z	08.00 - 07.02				0,00	40,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	1,00		1,00	0,00	0,00	
A 9 S	08.00 - 07.02				50,00	64,71	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 8	08.00 - 07.02				64,71	72,73	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 7	08.00 - 07.02				76,92	60,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 6	08.00 - 07.02	2,00	2,00		60,00	0,00	25,0
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	25,0
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	25,0
A 5	08.00 - 07.02				0,00		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00		
Mittlerer Dienst insg.	08.00 - 07.02	2,00	2,00	0,00	62,32		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	1,00	1,00	0,00	0,00		

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung	Beför- derung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
25,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
0,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit									
Personalstellen:		einfacher Dienst									
Istanalyse für den Zeitraum:		08.2000 bis 07.2006									
Besoldungs- gruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Vollzeitbeschäftigte			Vollbeurlaubte			Befristet			Teilzeit
		insges.	Frauen	Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.	davon Frauen	St.-ant. Männer	St.-ant. insges.
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
A 6	08.00 - 07.02	2	0	2	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 5 S	08.00 - 07.02	11	0	11	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 4	08.00 - 07.02	1	0	1	0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 3	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
A 2	08.00 - 07.02	0			0,00			0,00			0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0			0,00			0,00			0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0			0,00			0,00			0,00
Einfacher Dienst insg.	08.00 - 07.02	14	0	14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

mit* = Mit den Vollbeurlaubten

ohne* = Ohne die Vollbeurlaubten

beschäftigte Unbefristet				Ersatzkräfte für beurl. u. befr. Teilzeitbesch.			Gesamt ohne Ersatzkräfte davon				Veränderung des Frauenanteils mit* (in %)	
davon				davon			insges.	Frauen in %		Männer in %		
Frauen	St.-ant.	Männer	St.-ant.	insges.	Frauen	Männer		mit*	ohne*	mit*		ohne*
M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
				0,00			2,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			11,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			1,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
				0,00			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	14,00	0,00	0,00	100,00	100,00	
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
0	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0

Dienststelle:		Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit					
Personalstellen:		einfacher Dienst					
Besoldungsgruppen	Zeitraum Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Abschätzung freiwerdender Stellen					Zielvor
		neue, freie und freiwerdende Stellen	davon zu besetzende Stellen		Prozentualer Anteil Frauen, entsprechend Istanalyse in %		Zielvor da Frauen
			insgesamt	Stellenbesetzung	Beförderung	für Stellenbesetzung	für Beförderung
A	B	C	D	E	F	G	H
A 6	08.00 - 07.02	0,00			0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00			0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00			0,00	0,00	
A 5 S	08.00 - 07.02	0,00			0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00			0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00			0,00	0,00	
A 4	08.00 - 07.02	0,00			0,00	0,00	50,0
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00			0,00	0,00	50,0
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00			0,00	0,00	50,0
A 3	08.00 - 07.02				0,00	0,00	
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00	0,00	
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00	0,00	
A 3	08.00 - 07.02				0,00		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04				0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06				0,00		
Einfacher Dienst insg.	08.00 - 07.02	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Abschnitt	08.02 - 07.04	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Abschnitt	08.04 - 07.06	0,00	0,00	0,00	0,00		

gaben												
Bericht												
gabe: von in %	Tatsächlich besetzte Stellen					Tatsächliche Beförderungen ohne Stellenbesetzung					Zielvorgabe erfüllt ja/nein	
	Beför- derung	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Anzahl insges.	davon Frauen	in %	davon Männer	in %	Stellen- besetzung
I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
50,0			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	nein
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	nein	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
			0,0	0	0,0			0,0	0	0,0	ja	ja
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		
	0	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0		

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen nach § 5 Abs. 6 HGIG:

1. Das Personalentwicklungskonzept des Hessischen Ministeriums der Justiz und insbesondere das umfassende Fortbildungsangebot wird gezielt zur Personalentwicklung eingesetzt. Darüber hinaus werden geschäftsbereichsinterne Fortbildungen angeboten, die ebenfalls gezielt zur Qualifizierung der Beamtinnen eingesetzt werden.
 2. Durch die stark angestiegenen und künftig weiter ansteigenden Anforderungen an die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie deren Stellvertretungen ist die derzeitige Bewertung der Dienstposten (A 11, A 12 auf der Geschäftsleiterebene, A 10, A 11 auf der Stellvertreterebene) nicht mehr angemessen. Mit dem Hessischen Ministerium der Justiz wird daher über eine stufenweise Höherbewertung der Dienstposten verhandelt. Dazu ist auch auf den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 24. und 25. Mai 2000 zu verweisen, der eine Höherbewertung der Dienstposten der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie deren Vertretungen gefordert hat.
 3. Im mittleren Dienst ist eine Anhebung der Stellen der Besoldungsgruppen A 6 und A 7 anzustreben. Diese Stellen werden von Beamtinnen und Beamten besetzt, die in Serviceeinheiten eingesetzt sind. Auch hier muss den gestiegenen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten durch die Einführung von Serviceeinheiten Rechnung getragen werden. Dies ist im Tarifbereich bereits vollzogen durch den ab 1. Januar 2001 geltenden Tarifvertrag für Angestellte in Serviceeinheiten. Unter Berücksichtigung der Qualifikation, die Beamtinnen und Beamten durch die Ausbildung für den mittleren Justizdienst erworben haben, ist eine Anhebung der Besoldungsgruppen erforderlich, damit zumindest eine dem Tarifvertrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Serviceeinheit vergleichbare Besoldung der Beamtinnen und Beamten ermöglicht wird.
- Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmever-

fahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2003.
Bek. d. MdJ v. 17. 1. 2003 (4125 - III/8 - 26/03) – JMBI. S. 135 –

In dem nachstehenden Beschluss vom 20. Dezember 2002, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2003 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„BESCHLUSS“:

Im Geschäftsjahr 2003 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen

Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

BEITRAGSORDNUNG

der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2003

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2003 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushaltes wird auf EUR 2.295,- festgelegt. Er ist bis zum 30. April 2003 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushaltes 2003 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
 - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
 - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
 - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
 - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
 - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
 - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
 - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowie
- Umlagen, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnen für den
- Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
 3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2003 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im

Jahre 2001 unter DM 20.000,- EUR 10.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils nicht für zumutbar hält.

4. Die Beschlussfassung der Kammerversammlung vom 25. November 1998 über Beiträge zum Vertrauensschadenfonds wird auch für das Jahr 2003 bestätigt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2003, beschlossen durch die Kammerversammlung am 20. November 2002, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2003

(Dr. Ernst Wolfgang Schäfer)
Präsident

RECHTSPRECHUNG

Beschluss des Hessischen Verwaltunggerichtshof vom 5. November 2002
– 10 UZ 2439/00 – (rechtskräftig)

Leitsätze:

1. Der Senat folgt der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach staatliche Gerichte auch im Rahmen von Statusfolgeverfahren nicht zur Überprüfung kirchlicher Maßnahmen (hier: Entfernung eines Kirchenbeamten aus dem Dienst) befugt sind.

2. Über Fragen des kirchlichen Amtsrechts dürfen staatliche Gerichte nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und in Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs jedenfalls nicht vor Erschöpfung des insoweit gegebenen kirchlichen Rechtswegs entscheiden (s. BVerfG, Beschluss vom 18. September 1998 – 2 BvR 1476/94 – NJW 1999, 349).

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägers und Antragstellers,

gegen

Beklagten und Antragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte

wegen Besoldung und Versorgung

hat der 10. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch . . .
am 5. November 2002 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 25. Mai 2000 – 8 E 1272/98 (V) – wird abgelehnt.

Der Kläger hat auch die Kosten des Verfahrens auf Zulassung der Berufung zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungszulassungsverfahren auf 70.409,03 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 25. Mai 2000 ist zulässig, kann aber in der Sache keinen Erfolg haben. Der Rechtssache kommt zunächst der ihr vom Kläger beigemessene grundsätzliche Bedeutung nicht zu (§124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Es bereitet bereits Schwierigkeiten festzustellen, welche Frage nach Auffassung des Klägers im Berufungsverfahren einer rechtsgrundsätzlichen Klärung zugeführt werden soll. Sollte es sich um die auf Blatt 1 unter der Rechtsmittelschrift vom 10. Juli 2000 angesprochene Frage handeln, „inwieweit die staatliche Gerichtsbarkeit kirchliche Disziplinarmaßnahmen überprüfen kann und zu überprüfen hat, um den Justizgewährungsanspruch zu erfüllen“, so ist diese im hier vorliegenden Statusfolgeverfahren - Anspruch auf Besoldung nach der Entfernung aus dem Dienst durch ein für rechtswidrig gehaltenes Urteil des Disziplinargerichts Bistums L. vom 10. März 2000 - zwar incidenter zu überprüfen, doch ist in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geklärt, dass staatliche Gerichte auch im Rahmen von Statusfolgeverfahren nicht zur Überprüfung innerkirchlicher Maßnahmen befugt sind. So begründet selbst die kirchengesetzliche Zuweisung versorgungsrechtlicher Streitigkeiten an die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. April 1994 - 2 C 23/92 -, BVerwGE 95, 379 - DÖV 1994, 961) nicht deren Befugnis, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Dienstverhältnisses als Pastor oder Kirchenbeamter als Grundlage der geltend gemachten Versorgungsansprüche zu prüfen („verkappte Statusklage“; siehe auch OVG Koblenz, Beschluss vom 29. April 1985 - 2 E 3/85 - ,

DÖV 1986, 115). Im vorliegenden Fall erfolgte die Verweisung auf das Beamtenrecht noch nicht einmal durch ein Kirchengesetz, sondern durch ein Schreiben des Bistums vom 14. November 1995, in dem dem Kläger mitgeteilt wurde, er werde mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in das Beamtenverhältnis des Bistums L. berufen. Der Senat sieht keine Veranlassung, von der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, und er sieht auch in neueren höchstrichterlichen Entscheidungen – bezogen auf die „verkappten Statusklagen“ – keine „Tendenzwende in der Rechtsprechung zum staatlichen Rechtsschutz in Kirchensachen“ (so aber Magen in: „Der Rechtsschutz in Kirchensachen nach dem materiell-rechtlichen Ansatz“, NVwZ 2002, 897 ff., unter Berufung u. a. auf den Beschluss des BVerfG vom 25. Februar 1999 <- 2 BvR 548/96 -, NVwZ 1999, 758 >, wo aber der Bestand des Dienstverhältnisses gerade nicht als rechtliche Vorfrage der geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche zu klären war).

Für die Klärungsbedürftigkeit der o.g. Frage kann sich der Kläger auch nicht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. September 1999 (richtig muss es heißen: 18. September 1998) berufen (- BvR 1476/94 -, NJW 1999, 349). Dieser Entscheidung ist im Gegenteil zu entnehmen, dass der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten hier nicht gegeben ist. „Wenn und soweit die Kirchen die Möglichkeiten geschaffen haben, Rechtsstreitigkeiten von einem kirchlichen Gericht beurteilen zu lassen, und somit die Gelegenheit besteht, die Streitigkeit im Einklang mit dem kirchlichen Selbstverständnis beizulegen“, so das Bundesverfassungsgericht, „gebietet es die verfassungsrechtlich geschuldete Rücksichtnahme gegenüber diesem Selbstverständnis den staatlichen Gerichten, über Fragen des kirchlichen Amtsrechts nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und in Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs jedenfalls nicht vor Erschöpfung des insoweit gegebenen kirchlichen Rechtswegs zu entscheiden“.

Danach ist die vom Kläger für grundsätzlich klärungsbedürftig gehaltene Frage auch deshalb nicht entscheidungserheblich, weil der kirchliche Rechtsweg offensichtlich in seinem Falle noch nicht erschöpft ist. So ergibt sich zwar aus dem Urteil des Disziplinargerichts des Bistums L. vom 10. März 2000, dass die Disziplinarordnung des Bistums keine Berufungsmöglichkeiten kennt. Auch wird unter Ziffer 15 des Urteils darauf hingewiesen, eine Berufung sei deswegen unmöglich, weil das Urteil durch Verkündung bereits rechtskräftig geworden sei und gegen ein rechtskräftiges Urteil keine Berufung eingelegt werden könne. Doch „steht es nach dem kanonischen Recht jedem Gläubiger frei, seine Streit- oder Strafsache in jeder Gerichtsinstanz und in jedem Prozessabschnitt dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung zu übergeben oder bei ihm einzubringen“ (c. 1417 § 1 CIC). Von dieser Möglichkeit, den durch das kanonische Recht vorgesehenen Rechtsweg zur Sacra Romana Rota voll auszuschöpfen, hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht.

Im Übrigen hat sich bereits der Disziplinarhof beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 11. November 1998 (- 24 DH 2230/98 -, NJW 1999, 377) mit der vom Kläger für grundsätzlich klärungsbedürftig gehaltenen Frage – bezogen auf die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung des Klägers vom 18. Februar 1998 – auseinandergesetzt und ausgesprochen, dass der Kläger hinsichtlich des Disziplinarrechts nicht unter das hessische Beamtenrecht falle, unbeschadet der Verweisung auf das

Beamtenrecht im o.g. Schreiben des Bistums vom 14. November 1995. Was für die vorläufige Dienstenthebung der Kirchenbeamten gilt, gilt natürlich auch für die Entfernung aus dem Dienst durch das Urteil des Disziplinargerichts des Bistums L.

Des Weiteren bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (§124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), diesen Zulassungsgrund hat der Kläger in der Antragsschrift auch hinreichend dargelegt. Da der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dem Zweck dienen soll, die Einzelfallgerechtigkeit zu verwirklichen und grob ungerechte Entscheidungen zu korrigieren (vgl. dazu BT-Drucks. 13/3993 S. 13), ist für eine Zulassung erforderlich, dass in dem Antrag in sich schlüssig und überzeugend nicht nur eine fehlerhafte verwaltungsgerichtliche Begründung, sondern obendrein dargelegt wird, dass die Entscheidung im Ergebnis als grob ungerecht bzw. unvertretbar anzusehen ist. Bei der danach vorzunehmenden Prüfung ist das Gericht allein auf die vom Kläger gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO fristgemäß dargelegten Gründe beschränkt (s. Hess. VGH. Beschluss vom 30. Januar 1998 - 14 TZ 2416/97 -, NVwZ 1998, 755 ff., 756 m. w. N.).

Das Verwaltungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob die vermögensrechtlichen Auswirkungen der kirchlichen Disziplinarmaßnahmen überhaupt vom (staatlichen) Gericht einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden dürfen, da sie allein an den beamtenrechtlichen Status des Klägers anknüpfen. Die Frage bedürfte keiner Entscheidung, da die kirchlichen Maßnahmen einer Überprüfung an Hand der Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung (gute Sitten, ordre public oder Willkürverbot) standhielten und dem Gericht eine weitergehende Prüfung mit Rücksicht auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht des Beklagten verwehrt sei. Deshalb hat das Verwaltungsgericht die Klage auf Nachzahlung des Grundgehalts bzw. Feststellung, dass das Bistum ab 1. Oktober 1998 das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe B 3 zu zahlen habe, als unbegründet abgewiesen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich bereits, dass das Verwaltungsgericht keine Sachentscheidung treffen durfte, sondern die Klage durch Prozessurteil hätte abweisen müssen. Eine Überprüfung der besoldungsrechtlichen Ansprüche des Klägers ist dem staatlichen Gericht im Statusfolgeverfahren ebenso verwehrt wie die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entfernung des Klägers aus dem Dienst. Diesen Fehler hat der Kläger – aus seiner Sicht verständlich – in der Rechtsmittelschrift vom 10. Juli 2000 nicht gerügt. Seine ernstlichen Zweifel beschränken sich auf einen Absatz auf Blatt 14 des angegriffenen Urteils, wo sich das Verwaltungsgericht gegen die in der Literatur vertretene Auffassung wendet, für vermögensrechtliche Ansprüche sei eine volle Überprüfung unproblematisch, weil bei festgestellter Rechtswidrigkeit einer Statusmaßnahme die Kirchen nicht verpflichtet werden könnten, den untragbar gewordenen Kirchenbeamten weiterzubeschäftigen, sondern lediglich dazu, dessen vermögensrechtliche Ansprüche zu befriedigen. Der Kläger kann die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für vermögensrechtliche Ansprüche könne die volle Überprüfung kirchlicher Disziplinarakte (deswegen) nicht erfolgen, weil sich die Kirchen in Zeiten zurück-

gehender finanzieller Mittel die Verwirklichung ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts zunehmend wirtschaftlich nicht mehr leisten könnten, nicht nachvollziehen, dies könne kein Kriterium sein. Weitere ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nennt der Kläger nicht. Es liegt auf der Hand, dass sich mit der bloßen Kritik an der vom Verwaltungsgericht vertretenen eingeschränkten Kontrollmöglichkeit kirchlicher Rechtsakte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils nicht begründen lassen, zumal im vorliegenden Fall eine Kontrolle der kirchlichen Rechtsakte durch staatliche Gerichte schon generell ausscheidet.

Nach alledem ist der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 14 Abs. 1 und 3, 13 Abs. 4 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden sind:

Ruhestand : Richter am OLG Klaus Drese und Richter am OLG Dr. Dieter Eschke in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin
am LG : Richterin auf Probe Carmen Vogt-Beheim in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – .

Ausgeschieden ist:

Ruhestand : Vors. Richter am LG Peter Höhn in Wiesbaden.
Verwaltungsgerichte

OSekr´in Katharina Richhardt in Gießen und OSekr´in Tina Stieff in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Hessisches Finanzgericht

Ernannt wurde:

Zum RR : OAR Carsten Schwarz in Kassel.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessorinnen Dr. Silke Kisker und Katja Scherzant – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Rechtsanwalt Daniel Kämmerer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Senat für Notarsachen

Ernannt wurde:

Zur ehrenamtl.

Richterin - b. e.

Senat f. Notarsachen

b. d. OLG : RA´in und Notarin Hildegard Rückert in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Rechtsanwalt und Notar Peter Maurer als ehrenamtl. Richter b. e. Senat für Notarsachen b. d. OLG in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Erlöschen des Notaramtes durch Erreichen der Altersgrenze:

Notar **Thomas Wolf** in Bad Hersfeld;

Notar **Helmut Jamin** in Dillenburg;

Notar **Werner Günther Freudenreich**, Notar **Dr. Klaus-Dieter Hartmann**, Notar **Ewald Herzog**, Notar **Joachim Hans Hinniger**, Notar **Dr. Hans-Werner Horz**,

Notar **Manfred Kasperkowitz**, Notar **Stanislaus Mattern**, Notar **Dr. Gero Müller-Michels**, Notar **Karl-Heinz Moormann**, Notar **Dr. Martin Peltzer**, Notar **Wolfgang Probst**, Notar **Dr. Rudolf Schindler**, Notar **Dr. Hans Georg Schmitt**, Notar **Josef Schröder** und Notar **Albrecht Stockburger** in Frankfurt am Main;

Notar **Kurt Hofmann** in Friedberg;

Notarin **Dr. Irene Dohmen** in Fulda;

Notar **Hermann Lagemann** in Fulda;

Notar **Dr. Friedrich Niepoth** in Gießen;

Notar **Philipp Spalt** in Groß-Gerau;

Notar **Willi R. Koch** in Grünberg;

Notar **Ernst Wehn** in Herborn;

Notar **Herbert Spenner** in Kassel;

Notar **Ulrich Kneller** in Maintal;

Notar **Rudolf Junghans** in Offenbach;

Notar **Otto Klier** in Wetzlar;

Notar **Martin Molle**, Notar **Karl Weidmann** und Notar **Rütger Zilcken** in Wiesbaden;

Notar **Werner Simmank** in Viernheim.

Erlöschen des Notaramtes aus sonstigen Gründen:

Notar **Werner Mühlbeyer** in Eschborn

Entlassung auf eigenen Antrag:

Notar **Dr. Peter George**, Notar **Dr. Helmut Gerfelder** und Notar **Erhardt Ludwig** in Frankfurt am Main;

Notar **Heinrich Vowinkel** in Gernsheim;

Notar **Dr. Wolf-Dietrich Tolkmitt** in Kassel;

Notar **Ajo Buschle** in Königstein;

Notarin **Eva Walk** in Seeheim-Jugenheim;

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zu den Stellenausschreibungen im JMBL. Nr. 2 vom 1. Februar 2003.

Auf S. 93 muss es richtig lauten:

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen wird zusätzlich erwartet:

- zu Nr. 2. – 5. ein sehr gutes und vielseitiges fachliches Können
- zu Nr. 6. – 10. ein sehr gutes fachliches Können
- zu Nr. 11. – 17. ein besonders gutes fachliches Können
- zu Nr. 18. – 27. ein gutes fachliches Können
- zu Nr. 23. und 24. Organisationsfähigkeit.

Auf S. 93 im letzten Satz muss es richtig lauten:

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu **Nr. 30.** wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

Auf S. 96 muss es richtig lauten:

- zu Nr. **35.** – 37. ein gutes fachliches Können.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Staatsanwaltschaften

1. Eine Obersekretärin oder einen Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

Für die Besetzung der Stelle zu Nr. 1. im Wege des prüfungsfreien Aufstiegs (§ 24 Satz 1 Nr. 3 HLVO) kommen Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes in Frage, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben, sich im Spitzenamt ihrer Laufbahn befinden und mindestens drei Jahre ununterbrochen Aufgaben des mittleren Dienstes wahrgenommen und sich bewährt haben.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit

- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabengebiet des mittleren Dienstes
- Soziale Kompetenz.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

2. Die Funktion der besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 16, 17 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz)

Die Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

3. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
(stellvertretende Geschäftsleiterin oder stellvertretender Geschäftsleiter)
bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt.

Die Stelle zu Nr. 3. ist durch den Wechsel der bisherigen Stelleninhaberin auf eine andere Position innerhalb des Gerichts frei geworden. Zu dem Aufgabenbereich gehören die Funktion der stellvertretenden Geschäftsleitung nach § 7 GO sowie alle Aufgaben, die nach der GO dem gehobenen Dienst vorbehalten sind, insbesondere die Festsetzung außergerichtlicher Kosten. Darüber hinaus wird die stellvertretende Geschäftsleiterin oder der stellvertretende Geschäftsleiter mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Budgetierung und der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens betraut. Außerdem obliegt es ihr oder ihm Mitarbeitergespräche zu führen.

Für diesen Aufgabenbereich muss die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entsprechen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrungen in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung, Vorerfahrung in der Geschäftsleitung eines Gerichts sind wünschenswert
 - Mindestens EDV-Grundkenntnisse, wünschenswert Grundkenntnisse in WINDOWS-NT, MS-WORD und MS-EXCEL
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur Einarbeitung in die Grundsätze der Neuen Verwaltungssteuerung (NVS)
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalführung und Motivation
4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Justizvollzug

4. Eine Amtsfrau oder einen Amtmann
(Sicherheitsdienst- und Vollzugsdienstleitung mit Steuerungs- und Controllingaufgaben)
bei der Justizvollzugsanstalt Dieburg.
5. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters in der offenen Abteilung)
bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –.
6. Drei Amtsinspektorinnen i. JVD oder drei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
 - (a) Koordination Zentrale und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters äußere und innere Sicherheit
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter mit erheblichen, besonderen

Anforderungen – Station C 2 und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Bereichsleiters

- c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter mit erheblichen, besonderen Anforderungen – Station B 2 und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Bereichsleiters)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

7. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG

(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Abteilung für offenen Vollzug – Baunatal – mit erheblichen, besonderen Anforderungen)

bei der Justizvollzugsanstalt Kassel III.

8. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD

(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter mit besonderen Anforderungen – Station D IV)

bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

9. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD

(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der ADV-Leitstelle)

bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.

10. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD

(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter – Station D II)

bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III.

11. Eine Hauptsekretärin i. JVD oder einen Hauptsekretär i. JVD

(Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Stationen B II/B III - geschlossener Vollzug -)

bei der Justizvollzugsanstalt Gießen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 4. bis 11. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit (insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität.

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen zu Nr. 4. bis 7. werden noch zusätzlich

- Personalführungskompetenz
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz

erwartet.

Bezüglich der Stellenausschreibung zu Nr. 9. werden noch folgende besondere

Voraussetzungen erwartet:

- Konzeption und Administration von lokalen WindowsNT-Netzwerksicherheitsrichtlinien in Verbindung mit dem Einsatz von chipkartengesteuerten Zugriffskontrollmechanismen
- Installation, Wartung und Pflege von Linux-basierten E-Maillösungen und Virenschutz für das Vollzugsintranet
- Automation von Netzwerkroutrinen durch Skriptprogrammierung
- Wartung und Pflege von heterogenen LAN / WAN
- Erweiterte Kenntnisse in CISCO IOS.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. binnen zwei Wochen an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;

zu Nr. 2. binnen drei Wochen an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen zwei Wochen an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel;

zu Nr. 4. bis 11. binnen drei Wochen an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

STELLENAUSSCHREIBUNG DES MINISTERIUMS FÜR JUSTIZ UND EUROPAANGELEGENHEITEN DES LANDES BRANDENBURG

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stelle für
die Präsidentin oder den Präsidenten (R 3)
des Verwaltungsgerichts Cottbus.

Die Stelle ist mit einer Richterin oder einem Richter zu besetzen, die oder der in besonderer Weise geeignet ist, ein Gericht mit ca. 42 Mitarbeitern zu leiten, nach außen zu repräsentieren sowie den Vorsitz einer Kammer zu übernehmen.

Gesucht wird eine hochqualifizierte Richterpersönlichkeit, die sich durch breite Kenntnisse insbesondere des öffentlichen Rechts auszeichnet und über vielseitige richterliche Erfahrungen verfügt, aber auch mit den Problemen der Verwaltung eines Gerichts vertraut ist. Voraussetzung sind hohe Verantwortungsbereitschaft, besonderes Organisationstalent, eine vorbildliche Berufsauffassung, große Belastbarkeit und eine ausgeprägte Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Gerichts. Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Befähigung zu sachleitender Kommunikation unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit ebenso besitzen wie soziale Kompetenz und Zivilcourage.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen im Justizdienst zu erhöhen.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2003 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber, die weder im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt, noch einem Gericht des Landes Brandenburg zugewiesen sind, reichen ihre Bewerbung beim Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg unmittelbar ein.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten – auch durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates – einverstanden sind.

Sie sollen darüber hinaus erklären, ob sie mit einer oder einem im Land Brandenburg tätigen Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar verwandt oder verschwägert sind und ob ihr Ehegatte einen der vorgenannten Berufe im Lande Brandenburg ausübt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. Dr. Wolfgang Pausch: Polizei- und Ordnungsrecht in Hessen
Systematische Darstellung

2002, 3., überarbeitete Auflage, 306 Seiten, Euro 24,50;

Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Das Buch liegt jetzt in der dritten Auflage vor. Im Vergleich zur 2. Auflage, die 1995 erschienen war, hat das Werk einige Veränderungen erfahren. Die Bearbeitung liegt jetzt allein in den Händen von Pausch, nachdem *Prillwitz* als Mitautor ausgeschieden ist. Das Buch ist wie auch schon in den Voraufgaben übersichtlich gegliedert. Im 1. Teil werden die Grundlagen und allgemeinen Grundsätze des Polizeirechts in Hessen dargestellt. Dabei wird die Organisationsstruktur der Hessischen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden genauso anschaulich und verständlich dargestellt wie die verschiedenen Gefahrenbegriffe und die Verantwortlichkeiten unterschiedlicher Störer. Der 2. Teil widmet sich den allgemeinen Befugnisnormen, wobei die Spezialermächtigungen des HSOG in der Reihenfolge des Gesetzes in verständlicher Form dargestellt werden. Im Anhang finden sich aktuelle Regelungen zur Organisation und Zuständigkeit der Polizei in ihrem Originalwortlaut.

Es ist erfreulich, dass das für die Ausbildung und Praxis in Hessen wichtige Werk wieder in einer aktuellen Fassung vorliegt. Gerade aus der 15. Legislaturperiode des Hessischen Landtags waren weitreichende Änderungen des Polizeirechts zu berücksichtigen. Als Beispiele können die Neuregelungen zur verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrolle und zur Videoüberwachung durch das vierte Gesetz zur Änderung des HSOG vom 22.05.2000 (GVBl. I S. 278), die Einrichtung eines freiwilligen Polizeidienstes durch das Gesetz vom 13.06.2000 (GVBl. I S. 294) sowie die Einführung der Wachpolizei durch die dritte Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 7.02.2002 (GVBl. I S. 102) genannt werden. Auch Gesetzgebungsvorhaben, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses im Juni 2002 noch nicht abgeschlossen waren, finden in der Neuauflage Erwähnung. Hervorzuheben sind hier die Regelungen zum Schutz der Opfer vor häuslicher Gewalt (Änderungsgesetz vom 6.09.2002, GVBl. I S. 547) sowie zur Änderung der Rasterfahndung. Daneben haben auch neue gerichtliche Entscheidungen in die Überarbeitung Eingang gefunden. Beispielsweise werden die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur engen Auslegung des Begriffs „Gefahr im Verzug“ für die Durchsuchungen nach § 39 HSOG behandelt.

Der Autor steht einigen der Neuregelungen kritisch gegenüber. So geht er davon aus, dass den Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden beispielsweise durch die Änderung der Vorschriften über die Rasterfahndung gemäß § 26 HSOG verfassungsrechtlich bedenkliche Befugnisse eingeräumt würden. Diese kritischen Ausführungen vermögen die Diskussion über Veränderungen im Polizeirecht zwar anzuregen, doch erscheinen

sie zum Teil einseitig begründet. Das Ziel der Änderung des § 26 HSOG, Straftaten von erheblicher Bedeutung zu verhüten und damit die Rechtsgüter Anderer auch in Zeiten einer durch terroristische Gefahren veränderten Sicherheitslage möglichst wirksam zu schützen, findet keine hinreichende Beachtung. Die Bedeutung der Interessen der Allgemeinheit hat der VGH Kassel in seiner Entscheidung vom 7.02.2003 (10 TG 3112/02) hervorgehoben und daher die Anforderung von Daten durch das Hessische Landeskriminalamt auf der Grundlage von § 26 HSOG als rechtmäßig angesehen.

Auch der Hessische Datenschutzbeauftragte hatte Normenkontrollklagen gegen die Neufassung des Gesetzes zur Rasterfahndung wenig Erfolgchancen eingeräumt (vgl. FAZ vom 21.09.2002).

Die Kritik an einzelnen Auffassungen des Autors soll aber nicht das insgesamt positive Fazit über das Werk beeinträchtigen. Das Buch ist für die Ausbildung und die Praxis weiterhin empfehlenswert, weil es nicht zuletzt aufgrund zahlreicher Beispielsfälle polizei- und ordnungsrechtliche Probleme anschaulich und verständlich darstellt. Die landesspezifischen Besonderheiten werden kenntnisreich und ausführlich behandelt. Zahlreiche Nachweise aus der aktuellen Rechtsprechung und Literatur ermöglichen die vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen.

Dr. Roman Poseck,
Richter am Amtsgericht, Wiesbaden

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.